



Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde des Max-Planck-Gymnasiums in Ludwigshafen am Rhein e.V.“

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung des Max-Planck-Gymnasiums Ludwigshafen, insbesondere durch Anschaffung von Lehr- und Anschauungsmaterial, das in das Eigentum des Schulträgers übergeht und gemäß dieser Satzung verwendet wird. Bereitstellung von Zuschüssen zur Ausgestaltung der Schulräume und zu den Veranstaltungen, die dem unmittelbaren Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern und der Schule zum Ziel haben. Der Verein unterstützt Schüler in Härtefällen.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen/Rhein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 5.6)
- b. der Vorstand (§§ 7.8)
- c. der Beirat (§ 9).

§ 5

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammentreten (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (3) Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und - vorbehaltlich des Absatzes 2 - die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder mindestens 10 Tage vor Termin schriftlich ein und gibt dabei die Tagesordnungspunkte bekannt. Zugleich teilt er die Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 6

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Rechnungsbericht des Rechnungsführers entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. Schriftführer
 - e. Rechnungsführer
 - f. Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zum Vorstand gehören zwei gleichrangige, in getrennter Wahl zu wählende stellvertretende Vorsitzende an, von denen höchstens einer dem Lehrerkollegium angehören darf.

§ 8

- (1) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die Verwendung der Mittel in der Regel nach Anhörung des Beirates.
- (2) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a. dem Schulleiter oder einem von ihm ernannten Vertreter,
 - b. dem Vorsitzenden des Elternbeirates oder seinem Vertreter,
 - c. dem Schulsprecher oder seinem Vertreter.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

§ 10

- (1) Mitglieder des Vereins können ehemalige Schüler, Lehrer, ehemalige Lehrer und jedes Elternteil eines Schülers und eines ehemaligen Schülers dieser Schule werden.
- (2) Andere Personen können aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung des Vereins erwünscht erscheint.
- (3) Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Sie üben die damit verbundenen Rechte durch einen Repräsentanten aus, den sie dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich zu benennen haben.

§ 11

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, dann entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag.

§ 12

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

§ 13

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag juristischer Personen wird bei der Aufnahme durch die vertretungsberechtigten Mitglieder vereinbart und der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
- (2) Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung mehr als ein Vierteljahr im Rückstand, so kann dies vom Vorstand als Austrittserklärung aufgefasst werden.

§ 14

- (1) Einkünfte und Vermögen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 15

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

§ 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu und zwar mit der Auflage, das Vermögen seinen bisherigen Zwecken gemäß zu verwenden.

§ 17

Diese Satzung tritt durch Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Tag des Inkrafttretens ist der 23.03.1973.

Änderung: §7 Absatz 1 und 3
lt. Mitgliederversammlung vom 24.06.1983

§ 2 und § 16 Absatz 2
lt. Mitgliederversammlung vom 17.05.1988.